

Peter H. Gray, Darren B. Meister Knowledge Sourcing Effectiveness.

'artikel 13 der richtlinie der europäischen union (eu) zur anwendung des gleichbehandlungsgrundsatzes ohne unterschied der rasse oder der ethnischen herkunft fordert für alle mitgliedsstaaten der eu die einrichtung einer oder mehrerer stellen, die sich mit der gleichbehandlung befassen. solche einrichtungen sollen die opfer von diskriminierung in unabhängiger weise unterstützen, beschwerden gegen diskriminierung nachgehen sowie unabhängige berichte zum thema diskriminierung erstellen und veröffentlichen. die umsetzung der o.g. richtlinie, die die einführung eines antidiskriminierungsgesetzes für deutschland zur folge haben wird, könnte ein wichtiger beitrag dazu sein, den kampf gegen diskriminierung hierzulande erheblich voranzutreiben. fehlt es aber gleichzeitig an einer beratenden infrastruktur, die den betroffenen menschen zu ihrem recht verhilft, wäre jede legislative maßnahme in ihrer wirksamkeit eingeschränkt. in der bundesrepublik haben u.a. die aktivitäten der eu dazu beigetragen, die diskussion um die bedeutung, aufgaben und anforderungen an spezialisierte einrichtungen zu intensivieren. in diesem zusammenhang werden auch fragen der professionalisierung der antidiskriminierungsarbeit sowie prinzipielle überlegungen zu konkreten möglichkeiten der unterstützung im einzelfall diskutiert. in diesem beitrag sollen relevante erkenntnisse, die durch die begleitung der mit landesmitteln geförderten antidiskriminierungsprojekte in nordrhein-westfalen (nrw) gewonnen wurden, kurz vorgestellt werden. dabei folgt die darstellung der prämisse, dass die implementierung eines antidiskriminierungsgesetzes der etablierung von spezialisierten einrichtungen im kampf gegen fremdenfeindlichkeit und rassismus zwingend bedarf, soll dieser ernsthaft und effektiv sein.'